

das Zeugniß der Herren Gebr. B. schlechterdings für nichts Anderes ausgegeben, als für ein Zeugniß (s. Circul.). Oder meinen die H. G. B., die verehrten Leser meines Circulars haben etwas Anderes darin gelesen, als was darin steht? Sie werden doch nicht. Mithin tragen einzig und allein die H. G. B. die Schuld, weil sie mir ein so vortheilhaftes Zeugniß ausgestellt haben, daß es in jedem Fall für mich empfehlend sein muß, also auch bei meinem Etablissement. Ja das Etablissement! Wenn darüber nur die H. G. B. keine andere „Ansicht“ hätten als ich! Was für eine? Das offen auszusprechen, halten sie natürlich unter ihrer Würde. Jedoch es schadet nicht; wir kennen sie bereits aus dem Obigen. Sie fürchten nämlich, durch mein Etablissement direct gefährdet zu sein. Das ist der eine Differenzpunkt unserer Ansicht. Der andere aber liegt in der mir angegedichteten Lächerlichkeit, als hätte ich mein Etablissement hauptsächlich auf die in ihrem Geschäfte gemachten Bekanntschaften basirt. Wo ist denn in meinem Circular von diesem „hauptsächlich“ die Rede? Halten denn die H. G. B. die übrigen angeführten Basen für so unwesentlich, um sie gänzlich zu übersehen? Oder ignoriren sie dieselben nur, wie eine im Berliner Organ befindliche Frage, deren Urheber ich nicht kenne, viel weniger selbst bin, sonst würde ich ihre meisternde Parenthese nicht ignoriren, zumal da sie selber kurz vorher eine so höchst ergötzliche und naive Frage gethan haben. Nämlich bei einer Gelegenheit, wo vernünftiger Weise an Zwang gar nicht gedacht werden kann, richten sie an „verständige Geschäftsmänner“ die Frage, „ob man ohne weiteres sich zwingen lassen soll, irgend ein Etablissement wider Willen zu empfehlen?“ Klingt das nicht gerade so, wie wenn man bei einer Akademie der schönen Wissenschaften anfragen wollte, ob man das Feuer löschen solle, wenn es nicht brennt? Wie werden nun verständige Geschäftsmänner auf solche Frage antworten? Doch wohl mit der Gegenfrage: Belieben die H. G. B. auf Kosten der gesunden Vernunft zu spaßen? Mögen sie! Desto grimmigerer Ernst aber scheint es ihnen mit einer andern eben so ungehörigen, wenn auch nicht so naiven Frage zu sein, die schlagen soll, aber leider nur fechtgeschlagen ist. Sie lautet folgendermaßen: „ob ein günstiges Zeugniß über eine Person und die Empfehlung eines von derselben Person unternommenen Geschäfts wesentlich verschieden ist?“ O ja, werden Verständige entscheiden, o ja! insofern wir ein Geschäft empfehlenswerth finden können, dessen Unternehmer wir gleichwohl perhorresciren. Doch was hat das mit mir zu thun? Ich konnte die H. G. B. am 21. Sept. v. J. nicht um die Empfehlung eines übernommenen Geschäfts ersuchen, welches noch nicht existirte, und das nun die H. G. B. als übernommen bezeichnen, ich aber noch am 16. Octbr. als ein im Decbr. zu errichtendes erklärt habe. Ich habe sie nicht darum ersucht, sondern lediglich um die Empfehlung meiner Person, wie die H. G. B. selber eingestanden haben, und ihre „unrichtig gestellte Frage“ ändert sich demnach dahin ab, ob ein günstiges Zeugniß über eine Person und die Empfehlung derselben Person wesentlich verschieden ist? Darüber mögen nun die H. G. B. im Stillen nachdenken, da sie es mit Recht unter ihrer Würde halten, die verehrten Leser dieses Bl. ferners hin mit ähnlichen Erklärungen zu behelligen, wie ihre bisherigen waren.

Rönigsberg, den 21. Jan. 1838.

Theodor Theile.

[886.] Dringender Nothruf an die Herren Verleger.

Indem wir mit Schauern den haushohen Berg wohlconditionirter Korbse neuerdings vor uns erblicken, die ihrer Erlösung für unsere Kosten und zur Bereicherung der Fuhrleute entgegenstehen (das einzige und letzte Verbiens, das der größere Theil davon sich jemals erwerben wird), wovon ein gutes Drittheil erst im Laufe der letzten 3 Monate versandt wurde, die kaum das Tageslicht einige Stunden im fremden Lande erblickten, um wieder zur weiten und kostspieligen

5r Jahrgang.

Lustreise eingepackt werden zu sollen, — sehen wir uns wahrlich nothgedrungen, die folgenden, in specie und im Allgemeinen so oft schon ausgesprochenen Bitten dringendst und ernst gemeint zu wiederholen: daß man uns doch ja für einmal und immer mit Nova-Sendungen, die nicht bestellt oder ihrer Natur nach auch zu andern Zeiten des Jahres verkauft werden können, in den letzten 3 Monaten verschone, im Fall der Absender keine Disponenda anerkennen will. Es gehört geringe Einsicht dazu, um zu erkennen, daß mit solchen Sendungen weder dem Verleger noch dem Empfänger einiger Nutzen erwachsen könne, wohl aber für letztern, wenn solcher von Leipzig so weit entfernt wie wir, unvermeidlicher Schaden entspringt. Doppelt ungebührlich erscheint aber solche späte, unerwünschte Zufendung, wenn das Disponiren verbessert wird, jedoch der Absender, wie oft der Fall ist, und besonders wenn solcher in Leipzig oder Umgebung lebt, wo ihm von solchen Operationen durchaus keine Unkosten zur Last fallen, sich nicht entblödet, solche Korbse zum zweiten Male dem schon Beschädigten für dessen abermalige Kosten in Neuer Rechnung als Nova zuzuschicken. — Solche späte Sendungen nach der M.-M. disponiren wir künftig, oder berechnen die uns unnöthig auferlegte Her- und Rückfracht. Ebenso können wir, namentlich von Leipzig aus, keine Kinderschriften gebrauchen, die wir nicht etliche Jahre, soweit solche unverkauft geblieben sind, disponiren dürfen. — Ueberhaupt wünschen wir nur Nova von guten, wissenschaftlichen Werken höchstens in zweifacher Zahl. Durchaus keine Vocalschriften, einzelne Predigten, Bagatellsachen unter 8 \mathcal{L} ., und versiegelte, sogenannte Geheimnisse. Nachdrücklichst verbitten wir uns aber Gedichte und Romane von unbekanntem oder unberühmten Autoren, d. h. sogenannte Leihbibliothekwaare, unter Bedrohung der Anrechnung aller Unkosten.

Freundlichst diese Bitte empfehlend, grüßen Sie collegialisch
Bern, den 7. Febr. 1838.

Suber u. Comp.

[887.] Erklärung.

Die Unterzeichneten schließen sich hiermit der von ihren Herren Collegen in Stuttgart, in Nr. 4 der süddeutschen Buchhändler-Zeitung v. J. veröffentlichten Erklärung, nämlich:

- 1) daß sie mit allen süddeutschen Handlungen, welchen bisher die Preise in Gulden des 24 fl.-Fusses angelegt wurden, auch ferner dieselbe Rechnung führen, aber, wie sich von selbst versteht, an Zahlungsstatt nur solche Gelder annehmen werden, die nach der Münz-Convention vom 23. Aug. 1837 gesetzlichen Cours haben;
- 2) mit allen Handlungen, welchen bisher die Preise in Thalern und Groschen angelegt wurden, vom 1. Jan. 1838 an die Rechnung in preussisch Courant führen und alle ihnen zu gut kommenden Saldi für die vom genannten Tage an expedirten Schriften nur in effectiv preuss. Courant oder in vollwichtigen 5 Thalerstücken zu 5 \mathcal{R} 16 \mathcal{A} . annehmen werden,

unbedingt an.

Carlsruhe, im Januar 1838.

Chr. Fr. Müller'sche Hof-Buchhdlg.

Artistisches Institut, S. J. Gutsch.

Ch. Th. Groos.

Creuzbauer'sche Buch- u. Kunsthdlg.

G. Fraun.

Kunst-Verlag v. Wm. Kreuzbauer.

[888.] Vorläufige Benachrichtigung.

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, vorläufig anzukündigen, daß er die in Nr. 10 dieser Blätter enthaltene, so überschriebene „Nothgedrungene und freimüthige (?) Erklärung der Sortimentbuchhändler in Frankfurt a. M. an